

Abwasserbeseitigungssatzung der Samtgemeinde Bothel

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Allgemeines

§ 2 Begriffsbestimmungen

§ 3 Anschlusszwang

§ 4 Benutzungszwang

§ 5 Befreiung von Anschluss- und/oder Benutzungszwang

§ 6 Entwässerungsgenehmigung für Abwasser

§ 7 Entwässerungsantrag für Abwasser

§ 8 Allgemeine Benutzungsbedingungen

§ 9 Besondere Benutzungsbedingungen

§ 10 Herstellung des Grundstücksanschlusses

§ 11 Grundstücksentwässerungsanlage

§ 12 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

§ 13 Sicherung gegen Rückstau

§ 14 Bau und Betrieb der dezentralen Abwasseranlage

§ 15 Überwachung der dezentralen Abwasserbeseitigungsanlage

§ 16 Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage

§ 17 Anzeigepflichten

§ 18 Altanlagen

§ 19 Haftung

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

§ 21 Beiträge und Gebühren

§ 22 Abwasserkataster

§ 23 Übergangsregelung

§ 24 Hinweis auf archivmässige Verwahrung

§ 25 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Samtgemeinde Bothel betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers (Schmutzwasser, Niederschlagswasser) eine rechtlich jeweils einheitliche selbständige Anlage
 - a) zur zentralen Abwasserbeseitigung,
 - b) zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung,
 - c) zur dezentralen Abwasserbeseitigungals eine öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen im Trennverfahren (zentrale Schmutzwasseranlagen) oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser einschließlich Fäkalschlamm (dezentrale Abwasseranlage).
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung bestimmt die Samtgemeinde im Rahmen der hierfür geltenden Vorschriften.
- (4) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Satzung kann sich die Samtgemeinde Dritter bedienen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser einschließlich der Behandlung und Beseitigung des Klärschlammes sowie die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes (Fäkalschlamm) und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers.
- (2) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist
 - a) das durch häuslichen Gebrauch verunreinigte Wasser (häusliches Abwasser),
 - b) das durch gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (nichthäusliches Abwasser). Ausgenommen ist das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden.
- (3) Grundstück i.S.d. Satzung ist das Grundstück i.S.d. Grundbuchrechts. Mehrere Grundstücke gelten dann als ein Grundstück, wenn sie nur gemeinsam bebaubar bzw. wirtschaftlich nutzbar sind.

- (4) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung, soweit sie nicht Bestandteil einer öffentlichen Anlage sind.
- (5) Die öffentliche zentrale Abwasseranlage endet hinter dem Revisionsschacht/ -rohr auf dem zu entwässernden Grundstück.
- (6) Zur zentralen öffentlichen Abwasseranlage gehört das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie insbesondere
 - a) das Leitungsnetz für Abwasser, die Anschlussleitungen, Revisions- und Reinigungsschächte sowie Pumpstationen,
 - b) alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers, wie z.B. die Klärwerke und ähnliche Anlagen, wobei es gleichgültig ist, ob sie im Eigentum der Samtgemeinde stehen oder von Dritten hergestellt und/oder betrieben werden, derer sich die Samtgemeinde bedient.
- (7) Zur dezentralen öffentlichen Abwasseranlage gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Gruben und aus Kleinkläranlagen einschließlich Fäkalschlamm außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.
- (8) Sofern ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt hinsichtlich der Bestimmungen dieser Satzung der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers. Die Regelungen dieser Satzung gelten entsprechend auch für diejenigen, die aufgrund einer dinglichen oder schuldrechtlichen Berechtigung das Grundstück oder auf dem Grundstück vorhandene bauliche Anlagen nutzen sowie diejenigen, die auf einem Grundstück Abwasser erzeugen oder der zentralen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführen. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Anschlusszwang

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Abwasser auf Dauer anfällt. Wer Besitzer des Grundstücks, eines Gebäudes auf dem Grundstück oder eines Grundstücks- oder Gebäudeteiles ist, ohne zum Anschluss verpflichtet zu sein, hat die zum Anschluss erforderlichen Maßnahmen zu dulden.
- (2) Dauernder Anfall von Abwasser ist insbesondere anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.
- (3) Die Verpflichtung nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage, soweit die öffentliche Anlage vor dem Grundstück betriebsbereit

vorhanden ist, sonst auf Anschluss des Grundstücks an die dezentrale Abwasseranlage.

- (4) Besteht ein Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage, kann die Samtgemeinde den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 3 nachträglich eintreten. Der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Mitteilung durch die Samtgemeinde. Der Anschluss ist binnen drei Monaten nach Zugang der Mitteilung vorzunehmen.
- (5) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Abwasserkanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen der Samtgemeinde alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentrale Abwasseranlage vorzubereiten.

§ 4 Benutzungszwang

Wenn und soweit ein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Abwasser, soweit nach dieser Satzung zulässig, der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen.

§ 5 Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang

- (1) Vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang der zentralen Abwasseranlage kann auf Antrag befreit werden, wenn der Anschluss des Grundstücks dem Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist. Der Antrag ist schriftlich innerhalb eines Monats nach Aufforderung zum Anschluss bei der Samtgemeinde zu stellen. Eine Befreiung vom Benutzungszwang kann nur erfolgen, wenn die Samtgemeinde von ihrer Abwasserbeseitigungspflicht freigestellt wird.
- (2) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang wird unter dem Vorbehalt des Widerrufs und/oder befristet ausgesprochen.

§ 6 Entwässerungsgenehmigung für Abwasser

- (1) Die Samtgemeinde erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und zu deren Benutzung (Entwässerungsgenehmigung für Abwasser). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung für Abwasser zugrunde liegenden Abwasserverhältnisse oder des Anschlusses an die Abwasseranlage bedürfen ebenfalls einer Genehmigung.
- (2) Genehmigungen nach Abs. 1 sind schriftlich zu beantragen (Abwasserentwässerungsantrag). Sie sind vom Grundstückseigentümer zu

unterzeichnen. Soll Abwasser nichthäuslicher Art, insbesondere von Gewerbe- oder Industriebetrieben oder ihnen hinsichtlich Menge oder Beschaffenheit des anfallenden Abwassers gleichzusetzende Einrichtungen wie z.B. Arztpraxen, Laboratorien u.ä. eingeleitet werden, ist der Antrag auch vom künftigen Einleiter zu unterzeichnen, sofern dieser nicht mit dem Grundstückseigentümer identisch ist.

- (3) Die Samtgemeinde entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Sie kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der bestehenden oder geplanten Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag für Abwasser erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.
- (4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.
- (5) Die Samtgemeinde kann die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.
- (6) Die Samtgemeinde kann dem Grundstückseigentümer auf seine Kosten die Eigenüberwachung seiner Grundstücksentwässerungsanlage und des auf seinem Grundstück anfallenden Abwassers sowie die Verpflichtung zur Vorlage der Untersuchungsergebnisse auferlegen. Sie ist dabei berechtigt, Art und Umfang der Eigenüberwachung zu bestimmen. Der Grundstückseigentümer kann sich zur Erfüllung seiner Eigenüberwachungspflicht bei der Probenahme und Analyse der Abwasserinhaltsstoffe eines von der Samtgemeinde für geeignet gehaltenen Dritten (Sachverständigen) bedienen.
- (7) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Samtgemeinde ihr Einverständnis erteilt hat.
- (8) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist entsprechend der Genehmigung auszuführen.
- (9) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung drei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens drei Jahre verlängert werden.

§ 7 Entwässerungsantrag für Abwasser

- (1) Der Entwässerungsantrag für Abwasser ist auf dem bei der Samtgemeinde erhältlichen Vordruck zu stellen und bei der Samtgemeinde einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird. In den Fällen des § 3 Abs. 4 ist der Entwässerungsantrag spätestens einen Monat nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag spätestens einen Monat vor deren geplanten Beginn einzureichen.
- (2) Der Antrag für den erstmaligen Anschluss an eine zentrale Abwasseranlage hat zu enthalten
 - a) einen Erläuterungsbericht mit einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung.
 - b) eine Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Abwasser eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion sowie des voraussichtlich anfallenden Abwassers nach Menge und Beschaffenheit,
 - c) bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über
 - Menge und Beschaffenheit des Abwassers,
 - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage,
 - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z.B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe),
 - Anfallstellen des Abwassers im Betrieb,
 - d) einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer,
 - Flur- und Flurstücksnummer,
 - Gebäude,
 - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen,
 - Lage der Haupt- und Anschlusskanäle,
 - Gewässer, soweit vorhanden oder geplant,
 - in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener Baumbestand.
- (3) Der Antrag für den Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage hat zu enthalten
 - a) Angaben über Art und Bemessung der Kleinkläranlage oder der abflusslosen Sammelgrube,
 - b) den Nachweis der wasserrechtlichen Erlaubnis,
 - e) einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 mit folgenden Angaben:

- Straße und Hausnummer,
 - Flur- und Flurstücksnummer,
 - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück,
 - Lage der Kleinkläranlage bzw. Sammelgrube,
 - Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten,
 - Anfahrmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug.
- (4) Abwasserleitungen sind mit ausgezogenen Linien darzustellen. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren.

Folgende Farben sind dabei zu verwenden:

für vorhandene Anlagen	= schwarz
für neue Anlagen	= braun
für abzubrechende Anlagen	= gelb

Die für Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.

- (5) Sämtliche nach den Absätzen 2 und 3 erforderlichen Unterlagen sind zweifach einzureichen.
- (6) Die Samtgemeinde kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Entwässerungsanlage erforderlich sind.
- (7) Wird ein Abwasserentwässerungsantrag zusammen mit einem Niederschlagsentwässerungsantrag gestellt, können die erforderlichen Angaben auf gemeinsamen Zeichnungen gemacht werden.
- (8) Für Anträge auf Änderung bestehender Entwässerungsgenehmigungen für Abwasser gelten die Absätze 1 bis 7 sinngemäß.

§ 8 Allgemeine Benutzungsbedingungen

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage darf nur Abwasser eingeleitet werden. Das gilt auch für bereits angeschlossene Grundstücke. Das gesamte Abwasser ist über die Grundstücksentwässerungsanlage einzuleiten.
- (2) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen. Das gilt nicht für den Parameter Temperatur.
- (3) Entspricht ein Anschluss nicht mehr den jeweils geltenden allgemeinen oder besonderen Benutzungsbedingungen, sind der Grundstückseigentümer sowie ggf. der Abwassereinleiter verpflichtet, die Einleitung entsprechend anzupassen. Die Samtgemeinde kann eine solche Anpassung verlangen und dafür eine angemessene Frist setzen.

- (4) Soweit diese Satzung Grenzwerte bestimmt oder in der Entwässerungsgenehmigung Grenzwerte festgesetzt werden, sind diese einzuhalten. Ein Grenzwert gilt auch dann als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf von der Samtgemeinde durchgeführten oder veranlassten Überprüfungen in vier Fällen den Grenzwert nicht überschreiten und kein Ergebnis den Grenzwert um mehr als 100 % übersteigt. Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.
- (5) Die Samtgemeinde ist berechtigt, jederzeit die Grundstücksentwässerungsanlage darauf zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, ob die Anforderungen nach den §§ 8 und 9 eingehalten werden. Sie kann zu diesem Zweck auch jederzeit Proben des Abwassers entnehmen oder entnehmen lassen.

Sie kann ferner, insbesondere wenn der Verdacht besteht, dass unzulässige Einleitungen vorgenommen werden, automatische Messgeräte mit den hierfür erforderlichen Kontrollschächten an der Verbindungs- stelle zwischen öffentlicher Abwasserkanalisation und Grundstücksentwässerungsanlage einbauen lassen. Die Kosten für Überwachungsmaßnahmen hat der Grundstückseigentümer zu tragen.

- (6) Für die Überprüfung des Abwassers auf Einhaltung der Grenzwerte ist die qualifizierte Stichprobe anzuwenden. Sie umfasst mindestens fünf Stichproben, die - in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen - gemischt werden. Bei den Parametern Kohlenwasserstoffe, Temperatur und pH-Wert gilt abweichend hiervon die einfache Stichprobe.
- (7) Sofern eine Einleitung der Genehmigung nach der Indirekteinleitungsverordnung bedarf, treten an die Stelle der in den §§ 8 und 9 genannten Anforderungen und Grenzwerte, die danach vorgesehenen Werte oder Anforderungen. Eine aufgrund der Indirekteinleitungsverordnung erteilte Einleitungsgenehmigung ersetzt für ihren Geltungsumfang die Einleitungsgenehmigung nach dieser Satzung.

§ 9 Besondere Benutzungsbedingungen

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen keine Stoffe, auch nicht in zerkleinertem Zustand, eingeleitet werden, die
- a) in der Abwasseranlage Arbeitende gesundheitlich gefährden können,
 - b) die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
 - c) Bau- und Werkstoffe der öffentlichen Abwasseranlage angreifen,
 - d) die Abwasserreinigung und/oder die Schlammabeseitigung erschweren,
 - e) giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden.

Zu den nach Satz 1 verbotenen Stoffen gehören insbesondere:

- Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u.ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
- Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
- Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut und Molke;
- Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern;
- Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
- Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 bis 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff; Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Fotobleichbäder, Fotoentwickler, Fotofixierer; Carbide, die Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe.

Falls die vorgenannten Stoffe in stark verdünnter Form anfallen, gilt das Einleitungsverbot nicht; für Stoffe, für die diese Satzung besondere Grenzwerte bestimmt, jedoch nur, wenn sie nicht überschritten werden. Das Verdünnungs- und Vermischungsverbot des § 8 Abs. 2 bleibt von dieser Regelung unberührt.

(2) Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Strahlenschutzverordnung in der Fassung vom 30.06.1989 (BGBl. I S. 1321) insbesondere § 46 Abs. 4 entspricht.

(3) Abwasser, das in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden soll, darf folgende Grenzwerte nicht überschreiten:

1. Allgemeine Parameter		<u>anzuwendende DIN-Norm</u>
		erhältlich: Beuth-Vertrieb GmbH, Berlin und Köln
a) Temperatur	35° C	DIN 38404-C4, Dez. 1976
b) pH-Wert	wenigstens 6,5 höchstens 10,0	DIN 38404-C5, Jan. 1984
c) absetzbare Stoffe nach 0,5 h Absetzzeit biologisch nicht abbaubar,	1 ml/l	DIN 38409-H9-2, Juli 1980
biologisch abbaubar	10 ml/l	
2 Verseifbare Öle, Fette und Fettsäuren	250mg/l	DIN 38409-H17, Mai 1981

3	Kohlenwasserstoffe		
a)	direkt abscheidbar (Abscheider für Leichtflüssigkeiten) beachten. Entspricht bei richtiger Dimensionierung annähernd	150 mg/l	DIN 38409-H19, Febr. 1986 DIN 1999 Teil 1, Aug. 1976, Teil 2, März 1989, Teil 3, Sept. 1978
b)	soweit eine über die Abscheidung von Leichtflüssigkeiten hinausgehende Entfernung von Kohlenwasserstoffen erforderlich ist: Kohlenwasserstoff gesamt	20 mg/l	DIN 38409-H18, Febr. 1981
4	Organische halogenfreie Lösemittel		DIN 38407-F9, Mai 1991
	Mit Wasser mischbar nur nachspezieller Festlegung.		
	Mit Wasser nicht mischbar maximal entsprechend ihrer Wasserlöslichkeit, jedoch auf keinen Fall größer als 5 g/l und nur nach entsprechender Festlegung.		
5	Anorganische Stoffe (gelöste und ungelöste)		
a)	Arsen (As)	1 mg/l	DIN 38406D18, Sep.1985 Aufschluss nach 10.1
b)	Blei (Pb)	2 mg/l	DIN 38406-E6-3, Mai 1981 DIN 38406-E22, März 1988
c)	Cadmium (CD)	0,5 mg/l	DIN 38406-E19-3, Juli 1980 DIN 38406-E22, März 1988
d)	Chrom 6wert. (Cr)	0,5 mg/l	DIN 38405-D24, Mai 1987
e)	Chrom (Cr)	3 mg/l	DIN 38406-E22, März 1988 DIN 38406-E-10-2, Juni 1985
f)	Kupfer (Cu)	2 mg/l	DIN 38406-E22, März 1988 DIN 38406-E7-2, Sep. 1991
g)	Nickel (Ni)	3 mg/l	DIN 38406-E22, März 1988 DIN 38406-E11-2, Sept. 1991
h)	Quecksilber (Hg)	0,05 mg/l	DIN 38406-E-12-3, Juli 1980
i)	Zink (Zn)	5 mg/l	DIN 38406-E22, März 1988
j)	Zinn (Sn)	5 mg/l	DIN 38406-E22, März 1988
		o. entsprechend	DIN 38406-E10-2 Juni 1985
k)	Kobalt (Co)	5 mg/l	DIN 38406-E22, März 1988
		o. entsprechend	DIN 38406-E10-2 Juni 1985
l)	Silber (Ag)	2 mg/l	DIN 38406-E22, März 1988

	o. entsprechend		DIN 38406-E10-2 Juni 1985
6	Anorganische Stoffe (gelöst)		
a)	Stickstoff aus Ammonium NH ₄ -N	200 mg/l	DIN38406-E5-2, Okt. 1983 DIN 38406-E5-1, Okt. 1983
b)	Cyanid, ges.	20 mg/l	DIN 38405-D13-1, Febr. 1981
c)	Fluorid (F)	60 mg/l	DIN 38405-D4-1, Juli 1985 DIN 38405-D20 Sep. 1991
d)	Nitrit, falls größere Frachten anfallen (NO ₂ -N)	10 mg/l	DIN 38405-D10, Febr. 1981 DIN 38405-D20, Sept. 1991
e)	Sulfat (SO ₄)	600 mg/l	DIN 38405-D20, Sept. 1991 DIN 38405-D 5, Jan. 1985
f)	Gesamtphosphat (P) in Phosphorverbindungen)	15 mg/l	DIN 38405-D11-4, Okt. 1983
g)	Sulfid (S)	2 mg/l	DIN 38405-D26, Apr. 1989
7	Organische Stoffe		
a)	wasserdampfliche halogenfreie Phenole (als C ₆ H ₅ OH)	100 mg/l	DIN 38409-H16-2, Juni 1984 DIN 38409-H16-3, Juni 1984
b)	Farbstoffe: Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Ablauf des mechanischen Teils der Kläranlagesichtbar nicht mehr gefärbt ist;		DIN 38404-C1-1, Juni 1992 DIN 38404-C1-2, Juni 1992
8	Spontan sauerstoffver- brauchende Stoffe	100 mg/l	DIN 38408-G24, Aug. 1987
9	Absorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) angegeben als Chlorl	1 mg/l	DIN 38409-H14 8.22, März 1985
Analyseverfahren gemäß den vorstehend aufgeführten DIN-Bestimmungen sowie den Bestimmungen der Allgemeinen Rahmen-Verwaltungsvorschrift über Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer vom 08.09.1989 (GMBI. S. 518), zuletzt geändert am 29.10.1992 (GMBI. S. 1065).			

- (4) Für Stoffe, die in Absatz 3 nicht aufgeführt worden sind, kann die Samtgemeinde Grenzwerte festsetzen, wenn dies von der Menge oder der Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers her erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen.

- (5) Im Einzelfall können niedrigere als in den Absätzen 1 und 3 aufgeführte Grenzwerte festgesetzt werden, soweit das geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlage oder der bei den Anlagen beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder eine Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten.

Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen werden, wenn die Einhaltung der in Absatz 3 festgelegten Grenzwerte unzumutbar und die Auswirkungen einer solchen Abweichung auf die zentrale Abwasseranlage vertretbar erscheinen.

- (6) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Abwasser nicht den Anforderungen nach den vorstehenden Absätzen entspricht, sind geeignete Vorbehandlungsanlagen zu erstellen oder geeignete Rückhaltungsmaßnahmen zu ergreifen.

§ 10 Herstellung des Grundstücksanschlusses

- (1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage haben. Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals und die Anordnung des Revisionsschachtes/ -rohrs bestimmt die Samtgemeinde.
- (2) Die Samtgemeinde kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast gesichert haben.
- (3) Die Samtgemeinde lässt den Anschlusskanal für das Abwasser einschließlich des Revisionsschachtes/ -rohrs herstellen.
- (4) Ergeben sich bei der Ausführung des Anschlusskanals unvorhergesehene Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Anschlusskanals beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.
- (5) Die Samtgemeinde hat den Anschlusskanal einschließlich des Revisionsschachtes/ -rohrs zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. § 19 bleibt unberührt.
- (6) Der Grundstückseigentümer darf den Anschlusskanal einschließlich des Revisionsschachtes/ -rohrs nicht verändern oder verändern lassen.

§ 11 Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist vom Grundstückseigentümer nach den jeweils geltenden Regeln der Technik, insbesondere gem. DIN 1986 - Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke, Teil 1 i.d.F. vom Juni 1988, Teil 2 i.d.F. vom September 1978, Teil 4 i. d. F. vom Mai 1984 (alle: Beuth-Vertrieb GmbH, Berlin und Köln) - und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.
- (2) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN 18300 i.d.F. vom September 1988 (Beuth-Vertrieb GmbH, Berlin und Köln) zu erfolgen.
- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch die Samtgemeinde in Betrieb genommen werden. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der gestellten Frist zu beseitigen. Die Abnahme befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann die Samtgemeinde fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- (5) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat der Grundstückseigentümer sie entsprechend anzupassen. Die Samtgemeinde kann eine solche Anpassung verlangen. Sie hat dazu dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist zu setzen. Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Samtgemeinde. Die §§ 6 und 7 dieser Satzung sind entsprechend anzuwenden.

§ 12 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Den Beauftragten der Samtgemeinde ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasserbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Beauftragte der Samtgemeinde sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen. § 6 (6) und § 9 (5) bleiben unberührt.
- (2) Alle Teile der auf dem Grundstück vorhandenen Abwasserentwässerungsanlagen, gleichgültig, ob sie der öffentlichen Anlage oder der Grundstücksentwässerungsanlage zuzuordnen sind, insbesondere

Vorbehandlungsanlagen, Revisionsschächte und -rohre, Rückstauverschlüsse und Hebeanlagen müssen jederzeit zugänglich sein.

- (3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.

§ 13 Sicherung gegen Rückstau

- (1) Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter dem Rückstau liegende Räume, Schächte, Schmutz- und Regenwasserabläufe usw. müssen gem. DIN 1986 Teil 1 vom Juni 1988 gegen Rückstau abgesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.
- (2) Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z.B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Abwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentliche Abwasseranlage zu leiten.

§ 14 Bau und Betrieb der dezentralen Abwasseranlage

- (1) Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Sammelgruben) sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die Grundstücksentwässerungsanlage ohne weiteres entleert werden kann.
- (2) In die Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen die in § 9 Abs. 1 aufgeführten Stoffe nicht eingeleitet werden. § 9 Abs. 1 Satz 3 bleibt unberührt.
- (3) Die Anlagen werden von der Samtgemeinde oder von ihr Beauftragten regelmäßig entleert oder entschlammt. Zu diesem Zweck ist der Samtgemeinde oder den von ihr Beauftragten ungehindert Zutritt zu gewähren.
- (4) Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf geleert. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, rechtzeitig - mindestens eine Woche vorher - bei der Samtgemeinde die Notwendigkeit einer Grubenentleerung anzuzeigen.
- (5) Für die Entleerung von Kleinkläranlagen gilt die DIN 4261, Teil 3, Ausgabe 09.90 (Beuth-Vertrieb GmbH, Berlin und Köln). Danach werden Mehrkammer-Ausfallgruben bei Bedarf, regelmäßig jedoch in jedem zweiten Jahr entschlammt. Mehrkammer-Absetzgruben werden bei Bedarf, regelmäßig jedoch einmal jährlich entleert.

- (6) Die Samtgemeinde oder von ihr Beauftragte geben die Entsorgungstermine bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, dass die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

§ 15 Überwachung der dezentralen Abwasserbeseitigungsanlage

- (1) Der Samtgemeinde bzw. von ihr Beauftragten ist zur Prüfung der dezentralen Abwasserbeseitigungs- anlage auf Verlangen ungehindert Zutritt zu gewähren. Die Samtgemeinde bzw. von ihr Beauftragte sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere Proben zu entnehmen.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der dezentralen Abwasserbeseitigungsan- lage erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 16 Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage

Einrichtungen der öffentlichen Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten der Samtgemeinde oder mit Zustimmung der Samtgemeinde betreten werden. Eingriffe an der öffentlichen Abwasseranlage ohne Zustimmung der Samtgemeinde sind unzulässig.

§ 17 Anzeigepflichten

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 3), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Samtgemeinde mitzuteilen.
- (2) Gelangen unerlaubt gefährliche oder schädliche Stoffe in eine zentrale Abwasseranlage, so ist die Samtgemeinde unverzüglich - mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich - zu unterrichten.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal unverzüglich mündlich oder fernmündlich der Samtgemeinde mitzuteilen.
- (4) Beim Wechsel des Eigentums an einem Grundstück hat der bisherige Grundstückseigentümer die Rechtsänderung unverzüglich der Samtgemeinde schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Grundstückseigentümer verpflichtet. Das gleiche gilt für den Fall des Wechsels eines Einleiters im Sinne von § 6 (2).
- (5) Wenn sich Beschaffenheit und/oder Menge des Abwassers erheblich ändern (z.B. bei Produktions- umstellungen), ist dies unverzüglich der Samtgemeinde mitzuteilen.

§ 18 Altanlagen

- (1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der Grundstückseigentümer binnen drei Monaten auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr benutzt werden können.
- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt die Samtgemeinde den Anschluss.

§ 19 Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher die Samtgemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.
- (2) Neben dem Verursacher haftet der Grundstückseigentümer für alle Schäden und Nachteile, die der Samtgemeinde durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen oder ihr unsachgemäßes Bedienen entstehen. Er haftet auch für Kosten, die aufgrund von nach § 12 Abs. 1 angeordneten Maßnahmen entstehen.
- (3) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG) verursacht, hat der Samtgemeinde den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (4) Mehrere Haftende haften als Gesamtschuldner.
- (5) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von

- Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze;
- Betriebsstörungen, z.B. Ausfall eines Pumpwerks;
- Behinderungen des Abwasserabflusses, z.B. bei Kanalbruch oder Verstopfung;
- zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten,

hat der Grundstückseigentümer einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden von der Samtgemeinde schuldhaft verursacht worden

sind. Andernfalls hat der Grundstückseigentümer die Samtgemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.

- (6) Wenn bei dezentralen Abwasserbeseitigungsanlagen trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entleerung oder Entschlammung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadenersatz.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i.S. d. § 6 Abs. 2 der Nieders. Gemeindeordnung in der jeweiligen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 dieser Satzung sein Grundstück nicht an die öffentliche Abwasseranlage anschließt;
2. entgegen § 6 Abs. 7 dieser Satzung ohne Einverständnis der Samtgemeinde vor Erteilung einer Genehmigung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt;
3. entgegen § 6 Abs. 8 dieser Satzung die Entwässerungsanlage nicht entsprechend der Genehmigung herstellt;
4. entgegen § 8 Abs. 1 dieser Satzung anderes als Abwasser oder nicht das gesamte Abwasser über die Grundstücksentwässerungsanlage einleitet;
5. entgegen den allgemeinen und/oder den besonderen Benutzungsbedingungen der §§ 8 und 9 dieser Satzung Abwasser der öffentlichen Abwasseranlage zuleitet;
6. entgegen § 8 Abs. 2 dieser Satzung Abwasser verdünnt, um Einleitungsverbote zu umgehen oder Einleitungswerte zu erreichen;
7. entgegen § 10 Abs. 6 dieser Satzung den Anschlusskanal verändert oder verändern lässt;
8. entgegen § 11 Abs. 3 dieser Satzung die Grundstücksentwässerungsanlage oder Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;
9. entgegen § 11 dieser Satzung die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt;
10. entgegen § 12 Abs. 1 und § 15 Abs. 1 dieser Satzung Beauftragten der Samtgemeinde nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück gewährt;
11. entgegen § 12 Abs. 2 dieser Satzung nicht die Zugänglichkeit zu allen Teilen der Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück sicherstellt;
12. entgegen § 12 Abs. 3 und § 15 Abs. 2 dieser Satzung nicht die zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage erforderlichen Auskünfte erteilt;
13. entgegen § 14 Abs. 2 dieser Satzung die in § 9 Abs. 1 aufgeführten Stoffe in die Grundstücksentwässerungsanlage einleitet;
14. entgegen § 14 Abs. 3 dieser Satzung den ungehinderten Zutritt nicht gewährt;
15. entgegen § 14 Abs. 6 dieser Satzung nicht die Vorkehrungen für die Entsorgung trifft;

16. entgegen § 16 dieser Satzung die öffentliche Abwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
17. entgegen § 17 dieser Satzung seinen Anzeigepflichten nicht nachkommt;
18. entgegen § 18 dieser Satzung die Herrichtung von Altanlagen unterlässt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 21 Beiträge und Gebühren

Für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen werden nach besonderen Rechtsvorschriften Beiträge und Gebühren erhoben und ggf. Erstattungsbeträge gefordert.

§ 22 Abwasserkataster

(1) Die Samtgemeinde führt ein Kataster über die Einleitungen von Abwasser sowie über das Fortleiten von Abwasser und Fäkalschlamm aus abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen in die öffentlichen Abwasseranlagen. Ausgenommen sind Einleitungen von häuslichem Abwasser in die zentrale Abwasseranlage.

(2) Es werden folgende Daten gespeichert:

- a. Postanschrift des Grundstücks, auf dem das Abwasser anfällt;
- b. Name und Anschrift des Grundstückseigentümers und der nach § 2 Abs. 8 dieser Satzung ihm gleichgestellten Personen;
- c. Name und Anschrift des Einleiters nach § 6 Abs. 2 dieser Satzung;
- d. Name und Anschrift eines Gewässerschutzbeauftragten gemäß § 40 NWG;
- e. Art und Beschreibung der Grundstücksentwässerungsanlagen;
- f. bei Einleitung von nichthäuslichem Abwasser: Beschreibung der Branchen und der Produktionszweige (u.a. Betriebsgröße) sowie der Umschlagsorte für Einsatzstoffe, Produkte und Reststoffe, soweit die Informationen für eine Beurteilung der Abwasserqualität erforderlich sind;
- g. Einzelregelungen und Nebenbestimmungen der satzungsrechtlichen Entwässerungsgenehmigungen und der wasserrechtlichen Erlaubnisse und Bewilligungen;
- h. Menge des dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgung oder anderweitig zugeführten oder auf dem Grundstück gewonnenen Wassers, Menge des der zentralen Abwasseranlage zugeleiteten Abwassers und des sonstigen abgeführten Wassers, getrennt nach Teilströmen, sowie Mengen des fortgeleiteten Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben und des Fäkalschlammes aus Kleinkläranlagen;
- i. Angaben zum behördlichen Bearbeitungsablauf der Einzelvorgänge;
- j. Ergebnisse von Abwasseruntersuchungen und Überprüfungen der Grundstücksentwässerungsanlagen;

k. aus Vorbehandlungsanlagen anfallende Inhaltsstoffe nach Art, Menge und Zusammensetzung.

- (3) Bei Einleitungen von nichthäuslichen Abwässern im Sinne des Abs. 1 sind der Samtgemeinde mit dem Entwässerungsantrag nach § 7, bei bestehenden Anschlüssen binnen drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung, die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Auf Anforderung der Samtgemeinde hat der Grundstückseigentümer weitere für die Erstellung des Einleiterkatasters erforderliche Auskünfte zu geben, insbesondere über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und ggf. die Vorbehandlung von Abwasser.
- (4) Die nach Abs. 2 Buchst. a), b) und e) gespeicherten Daten dürfen an die mit der Grubenentleerung und Fäkalschlammabfuhr beauftragten Unternehmer insoweit übermittelt werden, als diese Daten zur Erfüllung ihrer Vertragspflichten erforderlich sind.
- (5) Die Samtgemeinde kann sich zur Datenerfassung und -bewertung eines Dritten bedienen, der sich verpflichtet, die Daten nicht ohne Einwilligung der Samtgemeinde weiterzugeben oder für andere Zwecke zu verwenden.
- (6) Im Übrigen dürfen die Daten nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen übermittelt werden.

§ 23 Übergangsregelung

- (1) Die vor Inkrafttreten dieser Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- (2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gem. § 7 dieser Satzung spätestens drei Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.
- (3) Bisher zulässige Einleitungen in die öffentliche Abwasseranlage, die bei Inkrafttreten dieser Satzung nicht den Anforderungen dieser Satzung entsprechen, können von der Samtgemeinde unter den Voraussetzungen des § 49 Verwaltungsverfahrensgesetz widerrufen werden.

§ 24 Hinweis auf archivmässige Verwahrung

Die DIN-Normen und sonstigen außerrechtlichen Regelungen, auf die in dieser Satzung verwiesen wird, sind bei der Samtgemeinde - Bauverwaltungsamt - archivmäßig gesichert verwahrt und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Samtgemeinde Bothel über die Abwasserbeseitigung vom 29.06.1987, i.d.F. vom 23.10.1989, außer Kraft.

Bothel, den 28.06.1994

Samtgemeinde Bothel

Samtgemeindebürgermeister - Samtgemeindedirektor